

Die Sicherung der Volksernährung.

Die neuen Bundesratsbeschlüsse.

Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Rom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Hohen für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide erhaltene Mehl (einschließlich Dinst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszuweisen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Normalmaße auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ernteernte binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achthundert Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie ferner Naturalbedienstete, insbesondere Altsenken, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) das zur Herbst- und zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut verwenden;
- c) selbstgezeugenes Saatgetreide für Saatweide verkaufen. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befassen haben. Die verkauften Mengen sind von dem Verkäufer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzuzeigen.

Die Reichsgetreidekasse (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und achthundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Gebiet verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidekasse zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerbe durch die Reichsgetreidekasse oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8.

Ueber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7

§ 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, veräußert oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidekasse.

§ 10.

Es wird eine Reichsgetreidekasse mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichsfinanzminister.

§ 11.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern. Der Reichsfinanzminister ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelsrats und des Deutschen Städtebundes, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichsfinanzminister ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Reichsfinanzminister erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichsfinanzminister.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Befätigung des Reichsfinanzministers.

§ 13.

Die Reichsgetreidekasse hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- c) welche Mätlage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hintersporn zur Verfütterung freigegeben werden darf;
- h) bis zu welchem Mindestpreise die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16.

Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidekasse Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächen-erhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidekasse anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18.

Jeder Kommunalverband hat unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidekasse entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidekasse oder zu Saatweiden (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidekasse liefern. Er darf die Verfüttung von Hintersporn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidekasse (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidekasse festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1 f) zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidekasse geliefert worden ist. Saatgut, das in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geliefert worden ist, wird angerechnet, wenn die Reichsgetreidekasse der Lieferung zustimmt.

§ 21.

Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidekasse nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Macht er hieron keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidekasse für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissäre bestellt werden.

§ 22.

Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidekasse die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23.

Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband anässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Ueberschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Ueberschuß der Reichsgetreidekasse anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25.

Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidekasse nach einem von dieser festgestellten Bortrud anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außerordentlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1915 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, und daß er den Vorschriften des § 48 genügt. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidekasse bis zum 1. August 1915 die Kommunalverbände mitzuteilen, welche sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidekasse hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte sowie wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidekasse mitzuteilen.

§ 27.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Erzeugung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28.

Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Festsetzung der abzuleistenden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidekasse die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29.

Die Reichsgetreidekasse hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Erzeugung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidekasse anzusfordern.

§ 31.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidekasse gestellt.

§ 32.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Entimmung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. August 1915 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiwillig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidekasse und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichsfinanzminister.

§ 37.

Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlerkehr.

§ 38.

Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidekasse oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk

es liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidekasse ausmahlen lassen.

§ 40.

Die Reichsgetreidekasse kann Mähdörner und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mähdörnern ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mähdörnerpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidekasse keine Mähdörner oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41.

Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidekasse nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidekasse nach § 29 a wird hierin nicht berührt.

§ 42.

Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Mele auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidekasse hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Mele der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mähdörner die Mele zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentum steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Mele ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Mele nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44.

Für die Abgabe der Mele an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soviel Mele, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- b) von der verbleibenden Mele wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Mele, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Mele abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45.

Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zuzufallende Mele in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46.

Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mähdörner oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung.

§ 47.

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhandler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidekasse für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Griech, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle können unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidekasse kann bestimmen, was als Griech, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48.

Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere:

- a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschriften des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Protokollen oder Protokollbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wissam erfasst;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49.

Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere:

- a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- b) das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidekasse bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidekasse kann für die Versorgung bestimmter Betriebe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51.

Für Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52.

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53.

Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung legt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 55.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56.

Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58.

Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäftes in der Befolgung der Vorschriften unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Die kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übergeben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichsfinanzministers erforderlich.

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 67. Der Reichsfinanzminister kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63.

Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesfen) sowie Erbsen und Erbsen, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigenschaften, anzugeben. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidekasse nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65.

Die Angelegenheit (§ 64) erstreckt sich nicht auf a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Reichsbeamten, insbesondere im Eigentum eines

nehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubereiten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des auszubereitenden Bestimmungsfalles erlassen.

§ 4.
Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Maßnahme binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu tun.

§ 5.
Es gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausbietet.

§ 6.
Nimmt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen des Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer nicht außerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in Anspruch genommen werden. Mit der Annahme des Hafers in den anderen Kommunalverband tritt dieser hinsichtlich der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 7.
Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und der Mengen beider Kommunalverbände anzuzeigen.

§ 8.
Mögl. sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Verwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer bestimmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die Zustimmung der Zentralstelle erfordern.

§ 9.
Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten: a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, b) Halter von Zuchtstuten an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

§ 10.
Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4

Abf. 3 a der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar außerhalb Doppelpentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelpentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelpentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathafers für Saatwecke liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütterung verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 11.
Die Beschlagnahme endet mit dem freiwilligen Eigentumsübergang durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 12.
Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 13.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathafter erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 14.
Erfolgt die Ueberweisung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beantwagt dieser die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtstuten (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzunehmen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2 a);
- b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 b;
- c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafter, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saathafter befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15.
Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit

Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16.
Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 17.
Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 18.
Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiwillig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 19.
Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20.
Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathafter (§ 10 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 21.
Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtstuten und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausfaat erhalten.

§ 22.
Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer entfallenden Mengen auch an Besitzer von andern Spann- und Zuchtstuten Hafer abgeben.

§ 23.
Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht ausreichen, auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle den Ueberbruch der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügbarmachung zu stellen.

§ 24.
Diese bedarf hierzu den ihr mitgeteilten Bedarf: 1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung; 2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zusatzverbände); 3. der Nahrungsmittelwerke, die Hafer verarbeiten.

§ 25.
Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerke und Gesteinspferde sowie für Deltungen gewähren.

§ 26.
Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichskanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, geringe Mengen überweisen.

§ 27.
Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweiter Verwendung abgeben.

§ 28.
Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

§ 29.
Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Ueberbruchsverbänden mehr als deren Ueberbruch über den Eigenbedarf sowie auch von Zusatzverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

§ 30.
Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 31.
Den Nahrungsmittelwerken wird von der Reichsfuttermittelstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beansprucht werden.

§ 32.
Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung, Sachschaden und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabladungen nachweislich entstandenen Vorkaufskosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Bruchkosten trägt der Empfänger.

§ 33.
Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Haferbestände, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saatwecken in Anspruch genommen wird;
- c) die Zahl der Einhufer und Zuchtstuten seines Bezirkes;
- d) die Haferbestände, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

§ 34.
Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichskanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzufenden.

§ 35.
Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 36.
Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 37.
Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 38.
Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 39.
Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 40.
Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81), vom 24. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 182) und vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 200).

§ 41.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 42.
Vorräte von Hafer und Mengorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Debrück.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen folgende Futtermittel und Hilfsstoffe sowie die daraus hergestellten Mischfuttermittel:

A. Körnerfuttermittel:

Weizen,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B. Abfälle der Mälerei.

Erbsenschalen und -kleie,
Haferspelzen (Haferschälfrühen),
Einschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haferkleie,
Reisfutterspelzen,
Haferfutterspelzen,
Erbsenschalen und -kleie,
Gerstenschalen,
Weizenkleie,
Maisabfälle (Homco, Homini, Matzena usw.).

C. Abfälle der Stärkefabrikation und der Gärungsgeleber.

Kartoffelspelzen, getrocknet,
Getreidespelzen, getrocknet,
Roggenstempel, getrocknet,
Bierstempel, getrocknet,
Malzstempel, getrocknet,
Maisstempel, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter).

D. Deltungen.

Maisfuchsen,
Heferückfuchsen,
Rübenfuchsen,
Leinbutterfuchsen,
Rapsfuchsen,
Hanffuchsen,
Roggenfuchsen,
Sonnenblumenfuchsen,
Mohnfuchsen,
Palmkernfuchsen,
Erdnussfuchsen,
Sesamfuchsen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenfuchsen,
Leinfuchsen,
Kollidfuchsen,
Maisfuchsen,
Baumwollsaatfuchsen,
Erdnussfuchsen,
Mehle aus Deltungen.

E. Deltmehle (durch Extraktion gewonnen).

Palmkernmehl und -schrot,
Raps- und Rübenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kollidmehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

P. Tierische Produkte und Abfälle.

Leinölperlmehl, Rabadermehl,
Gerlingemehl,
Walzmehl,
Fischfettmehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfettmehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischfett,
Fleischfett, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgruben,
Fleischfettmehl.

G. Hilfsstoffe.

Leinöl,
Leinöl,
Butterfett, kohlenwasserstoff- und phosphorsaurer, fertig präpariert.

Gegenstände der im § 1 genannten Art dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht:

1. für Gegenstände, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzweck haben von jeder Art nicht übersteigen;
2. für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen (§ 10), von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absetzes erhalten haben;
3. für Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichsanwalt bestimmten Stellen (§ 11) zum Zwecke des Absetzes erhalten haben.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3.

Der Eigentümer der im § 1 genannten Art bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte anzuzeigen. Der selbige Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für Mengen, die der Anzeigepflichtige selbst verbraucht. Die Bezugsvereinigung kann von den Händlern jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4.

Die Eigentümer von Gegenständen der im § 1 genannten Art haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Portokosten einzuliefern.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für Mengen, die zum Verbrauch im eigenen Betriebe des Eigentümers erforderlich sind.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abnahmepflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsanwaltskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrat festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichsanwalts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkaufe der im § 1 genannten Gegenstände an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer bärer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung 4/7, auf den Weiterverkäufer 3/7.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichsanwalt.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die Gegenstände der im § 1 genannten Art nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider Gegenstände der im § 1 genannten Art in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder irrtümlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den nach § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der Reichsanwalt kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszuweiten.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts:

Deibrad.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nachstehend aufgeführte Gegenstände (zuckerhaltige Futtermittel):

- Melasse,
 - Rohzucker zu Futterzwecken,
 - Melassefutter,
 - Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, ganz oder zerschnitten, ausgelugt oder unausgelugt.
- Etwa bestehende, noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen keine Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

Zuckerhaltige Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden:

Dies gilt nicht in folgenden Fällen:

1. die Kommunalverbände und die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen (§ 10) dürfen zuckerhaltige Futtermittel abgeben, die sie von der Bezugsvereinigung zu diesem Zwecke erhalten haben;
2. Händler dürfen zuckerhaltige Futtermittel absetzen, die sie von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichsanwalt bestimmten Stellen (§ 11) zu diesem Zwecke erhalten haben;
3. Zuckerfabriken dürfen an Mägen verarbeitende Zuckerfabriken zur Zuckerherstellung geliefert werden;
4. Mägen verarbeitende Zuckerfabriken dürfen 75 vom Hundert der Schnitzel, frisch oder getrocknet, auch mit Melasse ange-trocknet, an die Mägen liefernden Landwirte zurückliefern.

§ 3.

Der zuckerhaltige Futtermittel bei Beginn eines Kalendervierteljahrs in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahrs vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren, der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahrs, erstmalig zum 5. Oktober 1915, zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für frische Zuckerrüben und die Fälle des § 2 Abs. 1 und 2. Sie gilt ferner nicht für Landwirte hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ihnen gelieferten Schnitzel.

Zuckerfabriken haben bis zum 1. September 1915 anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie im September 1915 voraussichtlich herstellen werden. Sodann haben sie bis zum 5. Tage jedes Kalendervierteljahrs anzuzeigen, welche Mengen sie in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen werden. Hierbei ist anzugeben, wieviel Schnitzel sie auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 4 an die Mägen liefernden Landwirte zurückliefern.

Die Anzeigepflichtigen haben zugleich anzugeben, ob und wie lange sie die Gegenstände ohne wesentliche Störung ihres Betriebs nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen aufbewahren können.

§ 4.

Die Eigentümer von zuckerhaltigen Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen.

Mägen verarbeitende Zuckerfabriken haben die Rübenschnitzel, deren künftige Ueberlassung die Bezugsvereinigung verlangen kann, soweit sie Anlagen dazu besitzen, zu trocknen.

Von der Verpflichtung zur künftigen Ueberlassung an die Bezugsvereinigung sind ausgenommen:

1. Zuckerfabriken, die an Zuckerfabriken zur Zuckerherzeugung geliefert und hierzu benutzt werden;
2. Schnitzel, die von Zuckerfabriken auf Grund von § 2 Abs. 2 Nr. 3 an die Mägen bauenden Landwirte zurückgeliefert und von diesen im eigenen Betriebe verfüttert werden;
3. Zuckerfabriken, die in dem Wirtschaftsbetrieb, in dem sie gewonnen werden, verfüttert oder auf Braumwein verarbeitet werden.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für diejenigen Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Abnahmepflicht nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt.

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsanwaltskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über.

Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Er erhält dafür eine Vergütung, die von dem Bundesrat festgesetzt wird. Der Eigentümer hat nach näherer Anweisung des Reichsanwalts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 6.

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 5 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 8.

Beim Verkaufe zuckerhaltiger Futtermittel an den Verbraucher ist ein Aufschlag bis zu 7 vom Hundert von den nach § 6 zu zahlenden Preisen zuzüglich der Transportkosten und anderer bärer Auslagen zulässig. Von dem Aufschlag entfallen auf die Bezugsvereinigung 4/7, auf den Weiterverkäufer 3/7.

§ 9.

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittelungsvergütung zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichsanwalt.

§ 10.

Die Bezugsvereinigung darf die zuckerhaltigen Futtermittel nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle aufzustellenden Grundrissen abgeben.

§ 11.

Die Kommunalverbände oder die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen haben ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf zuckerhaltige Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 2 zuwider zuckerhaltige Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder irrtümlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zum Trocknen der Schnitzel (§ 4 Abs. 2) oder zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5) zuwiderhandelt;
4. wer den ihm auf Grund des § 11 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
5. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 15.

Der Reichsanwalt kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten. Er ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die im § 1 genannten Gegenstände auszuweiten.

§ 16.

Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens dieser Verordnung. Er kann Uebergangsvorschriften erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts:

Deibrad.

- Militärisches, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin** stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
 - c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen fünfundsiebzig Kilogramm nicht übersteigen;
 - d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 66.

Mit dem Beginn des 16. August 1915 sind die angezeigten Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit im Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport ert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben von dem hierauf für sie bestimmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 26. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 67.

Der Reichskanzler kann weitere Übergangsvorschriften erlassen.

§ 68.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus diesem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Seereisverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70.

Die Vorschriften des Abschnitts I, III und VI sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidestelle von der Reichsverteilungsstelle, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweihundertzig, zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu achtzig vom Hektar auszumahlen. Als Weizen im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle wird unter Berücksichtigung der Vorermittlung vom Herbst 1915 bestimmen, ob die Säke des § 1 behalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Größe die Herstellung bestimmter Auszugsmehls beim Mahlen lassen oder vorschreiben. Außerdem können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hektar hergestellt wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörde kann für eine Mühle, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den Mindestsätzen dieser Verordnung außerhande ist, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen.

Nicht berührt wird hierdurch die Befugnis der Kommunalverbände nach § 49 b der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363), das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Auswahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu sechzig vom Hektar durchmahlen können; in diesem Falle sind die Kommunalverbände befugt, das Auswahlverhältnis entsprechend festzusetzen.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Mehl hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Mehl aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsausscheidungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich versiegelt oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Mehl hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über

Me zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Betriebe, in denen Mehl hergestellt wird, haben in ihren Betriebsräumen einen Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides (§§ 1 bis 3) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertshundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsausscheidungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 18. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) und vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 268) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über das Verfüllern von Brotgetreide, Mehl und Brot.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es darf nicht verfüllert werden:

1. Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinert;
2. Mehl aus Brotgetreide oder aus Hafer, das allein oder mit anderem Mehl gemischt zur Brotbereitung geeignet ist;
3. Mischungen, denen solches Mehl beigemengt ist;
4. Brotabfälle und Brot, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schroten gehört, nicht verwendet werden.

§ 2.

Brotgetreide, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, das von dem Kommunalverbande, dem es gehört oder für den es beschlagnahmt ist, oder von der Reichsgetreidestelle als zur menschlichen Ernährung ungeeignet freigegeben ist, darf verfüllert und zu Futtermitteln verarbeitet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Brotgetreide, insbesondere das Schroten, sowie die Verwendung von Mehl (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsausscheidungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich versiegelt oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 5.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfüllung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 1 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nummer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertshundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 4 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsausscheidungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 5 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung über das Verfüllern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 27) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) werden aufgehoben. Die von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang stehen; Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 bestraft.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Übernahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten. Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5.

Erfordert sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten die Hälfte, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) selbstgezeugene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Bestande von Saatgerste befugt haben.

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels liefern. Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluss dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerb durch die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverband nach § 2 genehmigten Verwendung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirke desselben Kommunalverbandes belegenen Betriebs mit Kontingent gelangt.

§ 9.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungs-pflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12.

Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13.

Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverband, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Uebernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Wertbarkeit der Vorräte sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18.

Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19.

Die Kommunalverbände haben auf Grund der Erntestächen-erhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend; das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt die Reichsfuttermittelstelle. Sie kann die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Kontingentes zu belassen ist; sie kann Zinsen für die Lieferung festsetzen;

b) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder zu Saatweiden (Saatgerste, Saatgut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverband nicht gehört, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsfuttermittelstelle nach § 20 Abs. 2 a festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf.

§ 25.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich, daß das Erntergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er die Hälfte des Ueberschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915, nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27.

Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingentes Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzurechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunternehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Abs. 2 aus seinen Vorräten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei jedoch nicht die Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28.

Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigten vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30.

Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Weisung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32.

Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer im Falle des § 6 Abs. 2 die bei der Verarbeitung abfallende Auszuggerste der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33.

Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 2 b die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 29, 30 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung

und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere bestimmt der Reichskanzler § 35.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Abs. 2 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht hält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers § 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40.

Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41.

Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Grund der Verordnungen vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme in den Betrieben der Besitzer weiterverarbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

§ 42.

Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 43.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt ist. Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44.

Wer der Vorschrift des § 43 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Verordnung dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengforn und Rischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen (Vorschrift vom 1. Juli 1915, S. 1. Beilage).